

Abstimmung vom 28.11.2004

Souverän stimmt der neuen Finanzordnung zu – ohne zu wissen, worum es geht

**Angenommen: Bundesbeschluss über eine neue
Finanzordnung**

Roswitha Dubach

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Dubach, Roswitha (2010): Souverän stimmt der neuen Finanzordnung zu – ohne zu wissen, worum es geht. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 653–654.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Ende 2006 läuft die geltende Finanzordnung aus (vgl. Vorlage 399) – und damit auch die Kompetenz des Bundes zur Erhebung seiner wichtigsten Einnahmequellen, der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer (MWSt) (die beiden Steuern machen 60% der Bundeseinnahmen aus). Ende 2002 unterbreitet der Bundesrat dem Parlament daher eine Botschaft für eine neue Finanzordnung. Ziel ist es, diese Einnahmequellen ohne Erhöhung der Normalsteuersätze sicherzustellen und die Verfassung aufgrund verschiedener Entscheide der eidgenössischen Räte nachzuführen. Im Unterschied zu den geltenden Regelungen will der Bundesrat eine erneute Befristung der direkten Bundessteuer und der MWSt vermeiden, den 1996 eingeführten MWSt-Sondersatz für den Tourismus von 3,6 auf den Normalsatz von 7,6% anheben und die Verbilligung der Krankenkassenprämien aus den Mitteln der MWSt dauerhaft in der Verfassung verankern.

Die eidgenössischen Räte heissen die Grundzüge der Vorlage gut, nicht aber alle Erneuerungsvorschläge. Entgegen dem Antrag des Bundesrates limitieren sie das Recht der Regierung zur Erhebung der direkten Bundessteuer und der MWSt erneut, dehnen die Frist allerdings von 12 auf 14 Jahre aus. Ausserdem beharren sie auf dem Sondersatz für den Tourismus und überführen ihn in ordentliches Recht. Und sie beschliessen zwar, dass weiterhin grundsätzlich 5% des nicht zweckgebundenen MWSt-Ertrages für die Prämienverbilligung der Krankenkassen eingesetzt und diese Bestimmung dauerhaft in der Verfassung verankert werden soll, ergänzen aber, dass per Gesetz auch eine andere Verwendung dieser Gelder zur Entlastung der unteren Einkommensschichten festgelegt werden kann. Beide Räte stimmen der modifizierten Vorlage einstimmig zu.

GEGENSTAND

Am 28. November 2004 stimmt der Souverän über folgenden «Bundesbeschluss über eine neue Finanzordnung» bzw. über folgende BV-Änderungen ab (Art. 128, 130 sowie Übergangsbestimmungen zu diesen Artikeln): 1. Die Kompetenz des Bundes, die direkte Bundessteuer und die MWSt zu erheben, wird bis Ende 2020 verlängert; 2. Die Sätze von MWSt und direkter Bundessteuer werden vorderhand nicht geändert, in einem BV-Artikel (bis anhin in den Übergangsbestimmungen) aber festgeschrieben, dass das Gesetz für den Tourismus einen Sondersatz festlegen kann; 3. In der Verfassung wird festgeschrieben (bisher in den Übergangsbestimmungen), dass 5% des nicht zweckgebundenen Ertrages der MWSt für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommensschichten verwendet wird, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommensschichten festgelegt wird; 4. In der Verfassung wird verankert, dass bei der direkten Bundessteuer die Kapitalsteuer für juristische Personen aufgehoben und der Höchstsatz der Gewinnsteuer bei 8,5% festgelegt wird (Anpassung an Gesetzesänderungen).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Vorlage zur neuen Finanzordnung wird im Vorfeld der Abstimmung einzig von der PdA und drei Kantonalsektionen der SVP – den Sektionen der Kantone St.Gallen, Wallis und Zug – bekämpft. Sie steht ganz im Schatten der am gleichen Tag zur Abstimmung angesetzten Finanzvorlage zur Neugestaltung des Finanzausgleichs (vgl. Vorlage 514).

ERGEBNIS

Bei einer tiefen Stimmbeteiligung von 36,8% wird die Vorlage mit 73,8% Jastimmen und in allen Kantonen ausser Zug (51,3% Nein) angenommen. Die Abstimmungsanalyse zeigt, dass eine deutliche Mehrheit der Stimmdenden keine klare Kenntnis davon hatte, worum es bei der Vorlage ging. Manche begriffen sie als Teil der ebenfalls zur Abstimmung stehenden Finanzausgleichsvorlage (vgl. Vorlage 514). Die schlechten Kenntnisse der Vorlage und die Vermengung mit der Finanzausgleichsvorlage führten dazu, dass die Einstellung zu Letzterer die wichtigste Grundlage für den Entscheid über die neue Finanzordnung bildete.

QUELLEN

BBI 2003 1531; BBI 2004 1363. Erläuterungen des Bundesrates. APS 2001–2004: Öffentliche Finanzen – Direkte Steuern – Neue Finanzordnung. Vox Nr. 85.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.